

These materials are not an offer or the solicitation of an offer for the sale or subscription of the shares of Aroundtown SA in the United States of America. The subscription rights and the shares referred to herein may not, at any time, be offered, sold, exercised, pledged, delivered or otherwise transferred within or into the United States of America except to "qualified institutional buyers" (as defined in Rule 144A under the U.S. Securities Act of 1933, as amended ("**Securities Act**")) in accordance with Section 4(a)(2) of the Securities Act or another applicable exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act. Aroundtown SA has not registered and does not intend to register the subscription rights and/or the shares under the Securities Act or publicly offer the subscription rights and/or shares in the United States of America.



Aroundtown SA

(eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*),
errichtet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg,
mit Sitz in 1, avenue du Bois, L-1251 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister
(*Registre de commerce et des sociétés*) unter der Nummer B 217868)

ISIN: LU1673108939

WKN: A2DW8Z

Börsenkürzel: AT1 (XETRA)

Dokument zur Information gemäß Artikel 5 Absatz 3 lit. d) des Luxemburger Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt für Wertpapiere in der jeweils gültigen Fassung und § 4 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 5 Wertpapierprospektgesetz vom 12. Juni 2018 in der Fassung vom 28. Juni 2018, vom 5. Juli 2018 und vom 13. Juli 2018

für die neuen Aktien, die im Rahmen der Kapitalerhöhung gegen Einbringung der Anteiligen Dividendenansprüche gemäß dem von der Hauptversammlung der Aroundtown SA vom 27. Juni 2018 gefassten Gewinnverwendungsbeschluss am 13. Juli 2018 ausgegeben wurden (Dividenden in Form von Aktien)

I. Zweck

Der Verwaltungsrat der Aroundtown SA („**Aroundtown**“ oder „**Gesellschaft**“) hat der ordentlichen Hauptversammlung („**Hauptversammlung**“) am 27. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 9 (Beschluss über die Ausschüttung einer Dividende) vorgeschlagen, eine Dividende in Höhe von EUR 0,234 (brutto) je dividendenberechtigter Aktie auszuschütten („**Gewinnverwendungsbeschluss**“). Die Aktionäre konnten wählen, ob sie die Dividende (i) nur in bar oder (ii) in bar für einen Teil der Dividende zur Begleichung von Steuerschulden und für den verbleibenden Teil der Dividende in Form von Aktien der Gesellschaft („**Aktiendividende**“) oder (iii) für einen Teil der Aktien des Aktionärs in bar und für den anderen Teil der Aktien des Aktionärs als Aktiendividende auszahlen lassen wollen. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die für die Aktiendividende erforderlichen Aktien durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals gemäß Artikel 7.1 der Satzung von Aroundtown („**Genehmigtes Kapital**“) gegen Sacheinlage zu schaffen. Die im Zusammenhang mit dem Gewinnverwendungsbeschluss entstandenen Anteiligen Dividendenansprüche wurden von denjenigen Aktionären, die die Aktiendividende gewählt haben, als Sacheinlage eingebracht.

Dieses Dokument wurde erstellt, um die Anforderungen des Art. 5 Abs. 3 lit d) des Luxemburger Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt für Wertpapiere in der jeweils gültigen Fassung („Luxemburger Prospektgesetz“) und des § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 5 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) zu erfüllen, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für das öffentliche Angebot (Art. 5 Abs. 3 lit. d) des Luxemburger Prospektgesetzes und § 4 Abs. 1 Nr. 4 WpPG) sowie für eine Zulassung zum Handel (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 WpPG) von Dividenden, die in Form von Aktien an die Aktionäre ausgeschüttet werden nicht besteht, „sofern den Interessenten ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Angaben über Anzahl und Art der Wertpapiere sowie die Gründe und Einzelheiten des Angebots enthält“.

Dieses Dokument stellt keinen Prospekt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG, geändert unter anderem durch die Richtlinien 2010/73/EU und 2014/51/EU, einschließlich aller einschlägiger Umsetzungsmaßnahmen (die „**Prospektrichtlinie**“) dar und wird auch weder einer Behörde oder vergleichbaren Stelle vorgelegt noch von einer Behörde oder vergleichbaren Stelle geprüft oder genehmigt.

Weder die Bezugsrechte noch die neuen Aktien sind oder werden in Übereinstimmung mit dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung bei den Wertpapieraufsichtsbehörden einzelner Staaten oder anderer Hoheitsgebiete der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Zu keinem Zeitpunkt dürfen die Bezugsrechte und neuen Aktien direkt oder indirekt in den oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, übertragen oder geliefert werden, mit Ausnahme von qualifizierten institutionellen Käufern im Sinne von Rule 144A des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („**Securities Act**“), wie in Abschnitt 4 (a) (2) des Securities Act dargelegt, oder aufgrund des Bestehens einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder einer solchen Transaktion, die nicht darunter fällt, wenn sie keinen Verstoß gegen geltendes Wertpapierrecht in den einzelnen Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika darstellt.

II. Gründe

Die Wahlmöglichkeit zwischen einer Bardividende und einer Dividende in Form von Aktien ist international üblich und wird von immer mehr börsennotierten Unternehmen in Europa gewählt. Die Gewährung einer solchen Option gibt den Aktionären die Möglichkeit, ihre Dividenden einfach wieder in Aktien von Aroundtown zu investieren. Entscheidet sich der Aktionär für den Erhalt der Aktiendividende, kann er verhindern, dass seine Beteiligung an Aroundtown durch die Kapitalerhöhung prozentual reduziert wird. Für Aroundtown reduzieren Aktiendividenden den Barmittelabfluss, soweit Dividendenansprüche in die Gesellschaft reinvestiert und Aktien anstelle einer Dividendenzahlung in bar geliefert werden.

III. Gegenstand des vorliegenden Dokuments/Wahlrecht

Gegenstand dieses Dokuments sind die neuen Aktien („**Neue Aktien**“), die als Gegenleistung für die Einbringung von Dividendenansprüchen im Rahmen der Kapitalerhöhung („**Kapitalerhöhung**“) ausgegeben wurden. Mit diesem Schritt hat Aroundtown den Aktionären, die am Abend des 27. Juni 2018 um 23:59 Uhr MEZ Aktien von Aroundtown besaßen, die Wahl gegeben, die Dividende für diese Aktien (i) nur in bar oder (ii) als Aktiendividende oder (iii) in bar für einen Teil ihrer Aktien und als Aktiendividende für den anderen Teil ihrer Aktien zu erhalten. Die Aktionäre hatten daher folgende Möglichkeiten:

- Der Aktionär hat sich ausschließlich für eine Bardividende entschieden. In diesem Fall musste der Aktionär keine Maßnahmen ergreifen. Der Aktionär hat Anspruch auf eine Bardividende von EUR 0,234 (brutto) je Aktie, wenn der Zeitraum zwischen dem 28. Juni 2018 und dem 10. Juli 2018 („**Bezugsfrist**“) und die für die technische Transaktion erforderliche Bearbeitungsfrist, voraussichtlich am 17. Juli 2018, abgelaufen ist.

- Der Aktionär hat sich ausschließlich unwiderruflich für die Aktiendividende entschieden. In diesem Fall hatte der Aktionär dies seiner Depotbank auf dem Formular („**Bezugs- und Abtretungserklärung**“), das die Bank zu diesem Zweck zur Verfügung stellt, innerhalb der festgesetzten Ausschlussfrist mitzuteilen und seine Anteiligen Dividendenansprüche in Höhe von EUR 0,1638 je gehaltener Aktie („**Anteilige Dividendenansprüche**“) an Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, Deutschland („**Berenberg**“) abzutreten. Berenberg fungiert als Abwicklungsstelle als Treuhänderin für die Aktionäre. Die Dividende ist grundsätzlich steuerpflichtig. Daher wird ein Betrag von EUR 0,0702 je Aktie, d.h. ein Anteil von 30 Prozent der Dividende („**Sockeldividendenanteil**“) immer in bar ausgeschüttet. Je nach Steuerstatus des einzelnen Aktionärs deckt der Sockeldividendenanteil entweder, falls erforderlich, die anfallende Kapitalertragsteuer des Aktionärs, die von (i) der Gesellschaft in Bezug auf die luxemburgische Dividendenkapitalertragsteuer (von 15%) und gegebenenfalls (ii) der Depotbank im Falle einer anderen anwendbaren Steuer bezahlt wird oder wird (z.B. wenn ein Antrag auf Befreiung vorliegt) dem Konto des Aktionärs gutgeschrieben.¹ Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich am 17. Juli 2018. Der verbleibende Betrag von EUR 0,1638 je Aktie stand als Anteiliger Dividendenanspruch zum Bezug neuer Aktien zur Verfügung. Nach Ablauf der Bezugsfrist und der für die technische Transaktion erforderlichen Bearbeitungsfrist, voraussichtlich am 17. Juli 2018, erhält der Aktionär die Neuen Aktien. Am 5. Juli 2018 wurde die Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche veröffentlicht, die zum Erwerb einer neuen Aktie abgetreten werden mussten. Soweit ein Aktionär Anteilige Dividendenansprüche abgetreten hat, die insgesamt (berechnet durch Multiplikation der Anzahl der Aktien, für die die Aktiendividende gewählt wurde, mit dem Anteiligen Dividendenanspruch) ein ganzzahliges Vielfaches des Bezugspreises übersteigen, wird die Differenz zwischen dem größtmöglichen ganzzahligen Vielfachen des Bezugspreises und der wie vorstehend ermittelten Summe der abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche („**Restbetrag**“) in bar ausbezahlt. Die Neuen Aktien werden voraussichtlich am 23. Juli 2018 geliefert. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Aktionäre am 17. Juli 2018 den Sockeldividendenanteil abzüglich der vom Steuerstatus des Anlegers abhängigen Kapitalertragsteuer sowie einen etwaigen Restbetrag erhalten.
- Der Aktionär hat sich sowohl für die Bardividende für einen Teil seiner Aktien als auch für die Aktiendividende für den restlichen Teil entschieden. In diesem Fall gelten die beiden oben beschriebenen Verfahren, die jeweils auf die spezifischen Aktien angewendet werden, für die der Aktionär die entsprechende Entscheidung getroffen hat.

IV. Einzelheiten

1. Grundkapital und Aroundtown-Aktien

Vor der Kapitalerhöhung betrug das Grundkapital von Aroundtown EUR 10.606.522,92, eingeteilt in 1.060.652.292 Aktien mit einem Nennwert von je EUR 0,01. Jede Aktie gewährt in den Hauptversammlungen der Gesellschaft eine Stimme. Die bestehenden Aroundtown-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgenpflichten (*Prime Standard*) zugelassen.

Die bestehenden Aroundtown-Aktien werden ausschließlich durch zwei bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, Deutschland („**Clearstream**“), hinterlegte Globalinhaberurkunden repräsentiert. Solange die Aktien durch Inhaberurkunden in globaler Form bei Clearstream hinterlegt sind, ist das Eigentum an Aktien, die in den von Clearstream betriebenen buchmäßigen Verwahrungs- und Abwicklungssystemen enthalten sind („**Buchmäßig Verwahrte Anteile**“), auf Personen beschränkt, die über zugelassene Teilnehmer von Clearstream Anteile halten. Anleger in Aktien werden über ihre Konten bei diesen zugelassenen Teilnehmern Anteile an diesen Wertpapieren halten. Die Anzeige Buchmäßig Verwahrter Anteile erfolgt in, und deren Übertragung erfolgt nur durch,

¹ Weitere Erläuterungen finden Sie in der Erläuterung "Sockeldividendenanteil" im Berechnungsteil auf Seite 6 dieses Dokuments.

Aufzeichnungen, die von Clearstream und zugelassenen Teilnehmern buchmäßig geführt werden. Alle von Aroundtown ausgegebenen Aktien sind mit den gleichen Rechten ausgestattet.

Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar. Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft über ihre Aktien werden gemäß der Satzung der Gesellschaft und dem luxemburgischen Recht auf der Internetseite der Gesellschaft www.aroundtown.de/investor-relations und in Medien, die für den Vertrieb im Europäischen Wirtschaftsraum geeignet sind, sowie, falls gesetzlich vorgeschrieben, zusätzlich in der Luxemburger elektronischen Plattform für Veröffentlichungen über Unternehmen und Verbände (Recueil Electronique des Sociétés et Associations - RESA) und einer Luxemburger Zeitung veröffentlicht.

Zahlstelle ist die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Germany.

2. Einzelheiten der Kapitalerhöhung

a) Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage aus Genehmigtem Kapital

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Neuen Aktien, die Gegenstand dieses Dokuments sind und die gegen die Sacheinlagen einiger Aktionäre ihrer jeweiligen Anteiligen Dividendenansprüche während der Kapitalerhöhung ausgegeben wurden, unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zu schaffen.

b) Anzahl der angebotenen Aktien

Die Anzahl der Neuen Aktien ist 3.392.129. Sie war davon abhängig, inwieweit die Aktionäre von ihrem Recht auf Bezug der Aktiendividende Gebrauch gemacht haben, sowie vom Bezugsverhältnis und den Bezugspreisen.

c) Tatsächlicher Bezugspreis von EUR 6,8925 und tatsächliches Bezugsverhältnis von 42,0789 : 1

Auf Basis des Bezugspreises von EUR 6,8925 und des Bezugsverhältnisses von 42,0789 : 1 wurde für etwa 142.734.194 dividendenberechtigter Aktien die Aktiendividende gewählt, so dass 3.392.129 Neue Aktien begeben wurden.

d) Ausstattung der Aktien

Die Neuen Aktien, die Gegenstand dieses Dokuments sind, wurden nach der Hauptversammlung am 27. Juni 2018 nach luxemburgischem Recht geschaffen. Sie haben die gleichen Rechte wie alle anderen Aktien der Gesellschaft und gewähren keine weiteren Rechte oder Vorteile. Jede Aktie der Gesellschaft, einschließlich der Neuen Aktien, gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Es bestehen keine Stimmrechtsbeschränkungen, es sei denn, dies ist im Einzelfall gesetzlich vorgeschrieben. Es bestehen auch keine unterschiedlichen Stimmrechte für bestimmte Aktionäre der Gesellschaft. Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2018 voll gewinnanteilsberechtig.

Alle Neuen Aktien werden in einer bei der Clearstream hinterlegten Globalurkunde verbrieft. Die Neuen Aktien werden durch Girosammelgutschrift bei Clearstream geliefert. Die Neuen Aktien sind frei übertragbar.

e) Kapitalerhöhung

Bei der Kapitalerhöhung zur Schaffung der Neuen Aktien handelt es sich um eine Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital.

Zur Vereinfachung der Transaktion konnte jeder Aktionär sein Bezugsrecht nur ausüben, indem er Berenberg innerhalb der Bezugsfrist als fremdnützige Treuhänderin - wie im Bezugsangebot näher bestimmt - beauftragte und ermächtigte, die Neuen Aktien nach Wahl des Aktionärs zum festgelegten Bezugsverhältnis und zum festgelegten Bezugspreis im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Aktionärs zu zeichnen und nach Zeichnung und Durchführung der Kapitalerhöhung die dabei erworbenen Neuen Aktien auf den Aktionär zu übertragen.

Berenberg war auch gegenüber Aroundtown verpflichtet, die im Rahmen seiner Treuhanderschaft abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche als Sacheinlage einzubringen und die im Rahmen seiner Treuhanderschaft gezeichneten Aktien nach ihrer Wahl und auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses und des Bezugspreises an die Aktionäre zu übertragen und nicht zur Zeichnung von Aktien erforderliche Anteilige Dividendenansprüche oder Teile davon mit Hilfe der Depotbanken zurückzugeben.

Das Bezugsangebot wurde am 28. Juni 2018 auf der Internetseite von Aroundtown unter www.aroundtown.de/investor-relations/general-meeting/agm-2018 unter dem Link "Information regarding the scrip dividend" veröffentlicht. Das Bezugsverhältnis und der Bezugspreis wurden drei Handelstage vor Ablauf der Bezugsfrist am 5. Juli 2018 festgelegt und auf der Internetseite von Aroundtown veröffentlicht.

Um die Aktiendividende als attraktive Option für die Aktionäre zu gestalten, hat die Gesellschaft den Aktionären die Neuen Aktien zu einem Bezugspreis angeboten, der unter dem den Referenzpreis (wie nachfolgend definiert) bildenden volumengewichteten Durchschnittskurs liegt. Dieser Abschlag wird bei der nachfolgenden Berechnung des Bezugsverhältnisses und des Bezugspreises so berücksichtigt, dass vom Ergebnis der Division des Referenzpreises durch den Anteiligen Dividendenanspruch 3,0 % abgezogen werden.

Das Bezugsverhältnis errechnet sich wie folgt: Der Referenzpreis (wie nachfolgend definiert) wird geteilt durch den Anteiligen Dividendenanspruch. Aroundtown gewährte einen Abschlag von 3.0% auf dieses Ergebnis. Die hieraus resultierende Zahl wurde sodann abgerundet auf vier Dezimalstellen nach dem Komma und ins Verhältnis gesetzt zu einer Neuen Aktie („**Bezugsverhältnis**“). Das Bezugsverhältnis ist 42,0789 : 1. Es gibt an, wie viele bestehende Aktien erforderlich waren – und zugleich wie viele Anteilige Dividendenansprüche abzutreten und einzubringen waren –, um eine Neue Aktie beziehen zu können.

Der Bezugspreis entspricht der Anzahl der für den Bezug einer Neuen Aktie abzutretenden und einzubringenden Anteiligen Dividendenansprüche bzw. der Anzahl der bestehenden Aktien, die zum Bezug einer Neuen Aktie berechtigten (vgl. Berechnung des Bezugsverhältnisses), multipliziert mit dem Anteiligen Dividendenanspruch und abgerundet auf vier Dezimalstellen nach dem Komma (der „**Bezugspreis**“). Der Bezugspreis ist EUR 6,8925. Er ist gleich dem volumen-gewichteten Durchschnittskurs der Aroundtown-Aktien in Euro im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Handelstag vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Bezugspreises („**Referenzpreis**“). Der Referenzpreis ist EUR 7,1057. Der Tag für die Ermittlung des Referenzpreises war der 4. Juli 2018.

Berechnung

Referenzpreis

EUR 7,1057

Bezugsverhältnis

Rechnung: Ergebnis der Division von EUR 7,1057 durch EUR 0,1638, abzüglich 3,0%, somit, abgerundet auf vier Dezimalstellen nach dem Komma: 42,0789, d.h. eine Neue Aktie kann für 42,0789 bestehende Aktien (und 42,0789 Anteilige Dividendenansprüche als Sacheinlage) erworben werden.

Bezugspreis

Rechnung: 42,0789 multipliziert mit EUR 0,1638. Daraus folgt, abgerundet auf vier Dezimalstellen nach dem Komma, ein Bezugspreis von EUR 6,8925.

Restbetrag

Hat ein Aktionär beispielsweise 43 Anteilige Dividendenansprüche abgetreten und ergibt sich, dass er zu viele Anteilige Dividendenansprüche abgetreten hat, wird der Restbetrag dem Aktionär in bar ausgezahlt. Dieser errechnet sich wie folgt:

Der Aktionär hat einen Anspruch auf den Bezug einer Neuen Aktie, was einem Bezugspreis von EUR 6,8925 entspricht.

Die Differenz zwischen der Summe der abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche ($43 \times \text{EUR } 0,1638 = \text{EUR } 7,0434$) und dem Bezugspreis beträgt demnach EUR 0,1509 ($\text{EUR } 7,0434 - \text{EUR } 6,8925 = \text{EUR } 0,1509$), bei Bedarf abgerundet auf den nächsten vollen Cent EUR 0,15. In diesem Beispiel erhält der Aktionär eine Neue Aktie und einen Restbetrag von EUR 0,15 in bar für 43 Anteilige Dividendenansprüche.

Sockeldividendenanteil

Zusätzlich erhält jeder Aktionär je von ihm gehaltener Aktie einen Betrag in Höhe von EUR 0,0702. Dieser Teil wird (falls erforderlich) zur Einbehaltung und Zahlung der Kapitalertragsteuer verwendet. Eine etwaige Differenz wird dem Aktionärskonto gutgeschrieben. Ist der Aktionär nicht kapitalertragsteuerpflichtig, wird ihm der gesamte Sockeldividendenanteil gutgeschrieben.

Beispielberechnung des Sockeldividendenanteils

Die Dividende je Aktie beträgt EUR 0,234 (brutto). Für Aktionäre, die nur der luxemburgischen Kapitalertragsteuer (15%) unterliegen, beträgt der Auszahlungsbetrag für den Sockeldividendenanteil ca. EUR 0,03 je gehaltener Aktie. Der Sockeldividendenanteil von EUR 0,0702 wird dem Aktionär in voller Höhe gutgeschrieben, wenn er nicht kapitalertragsteuerpflichtig ist (z.B. wenn ein Antrag auf Befreiung vorliegt).

Die Bezugsrechte waren zwar übertragbar, konnten aber nur zusammen mit den Anteiligen Dividendenansprüchen in entsprechender Höhe übertragen werden, da das Bezugsrecht nur ausgeübt werden konnte, wenn auch der entsprechende Anteilige Dividendenanspruch abgetreten wurde.

Ein börslicher Handel der Bezugsrechte war nicht vorgesehen.

Die Anteiligen Dividendenansprüche und die untrennbar damit verbundenen Bezugsrechte aus jeder Aroundtown-Aktie, die am Abend des 29. Juni 2018 (Record Date) auf dem jeweiligen Depot gehalten wurden, wurden von Clearstream automatisch bei den Depotbanken verbucht. Da die depotmäßige Abwicklung von Aktienübertragungen zwei Handelstage dauert, bildete dieser Depotbestand die Aktionärsstellung am 27. Juni 2018, abends, ab. Die ausgewiesenen Anteiligen Dividendenansprüche beinhalteten die damit verbundenen Bezugsrechte.

Die Aroundtown-Aktien wurden ab dem 28. Juni 2018 „ex Dividende“ und folglich auch „ex Bezugsrecht“ notiert.

Die Bezugsfrist lief von der Veröffentlichung des Bezugsangebots am 28. Juni 2018 bis 10. Juli 2018 (jeweils einschließlich). Bezugsrechte, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeübt wurden, sind entschädigungslos verfallen - in diesem Fall erhalten die Aktionäre die Dividende nur in bar.

3. Kosten und Nutzen des Angebots für Aroundtown

Durch die Kapitalerhöhung sind Aroundtown keine Barmittel zugeflossen, da die Anteiligen Dividendenansprüche als Gegenleistung für die Neuen Aktien eingebracht wurden. Soweit sich die Aktionäre für den Bezug der Aktiendividende entschieden haben, brachten sie diese Anteiligen Dividendenansprüche über Berenberg ein und reduzierten damit die von Aroundtown für das Geschäftsjahr 2017 in bar auszuzahlende Dividende.

Die Aktiendividende wurde für etwa 142.734.194 Aktien der Gesellschaft angenommen. Der tatsächlich eingebrachte Dividendenbetrag, um den sich die in bar zu zahlende Dividende für die Gesellschaft verringert, beträgt EUR 23.380.249,1325. Die in bar zu zahlende Dividende beträgt rund EUR 224,8 Millionen.

Die Kosten der Maßnahme für Aroundtown, einschließlich der an die transaktionsbegleitende Berenberg zu zahlende Vergütung, werden sich voraussichtlich auf EUR 0,4 Millionen belaufen.

4. Einzelheiten zur Ausübung des Wahlrechts

a) Berechtigte Aktionäre

Das Recht, Dividenden (i) nur in bar oder (ii) als Aktiendividende oder (iii) in bar für einen Teil ihrer Aktien und als Aktiendividende für den anderen Teil ihrer Aktien auszuzahlen, bestand für alle Inhaber von Aktien der Gesellschaft.

b) Relevanter Zeitpunkt

Aktionäre, die am Abend des 27. Juni 2018 um 23.59 Uhr MEZ Aktien der Gesellschaft besaßen und diese nicht vorher verkauft haben, erhielten für jede Aktie einen Dividendenanspruch. Im Rahmen dieses Dividendenanspruchs unterlag der Sockeldividendenanteil von EUR 0,0702 nicht dem Wahlrecht des Aktionärs und wird daher in jedem Fall an alle Aktionäre - unabhängig davon, ob sie sich nur für die Bardividende oder für die Aktiendividende entschieden haben - nach Abzug der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer in bar ausgezahlt. Der Sockeldividendenanteil dient dazu, die mögliche Steuerschuld des Aktionärs (Quellensteuer) im Hinblick auf den gesamten Dividendenanspruch von EUR 0,234 (brutto) je Aktie abzudecken. Dadurch wurde sichergestellt, dass ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entschieden hat, keine zusätzliche Barzahlung leisten musste, um seine potentielle Steuerpflicht zu erfüllen. Für den verbleibenden Teilbetrag von EUR 0,1638 konnte der Aktionär frei wählen, ob er (i) ihn in bar erhalten oder (ii) zur Zeichnung neuer Aktien einbringen möchte. Dieser Anteilige Dividendenanspruch war untrennbar mit dem Bezugsrecht verbunden. Ausschlaggebend für den Erhalt der Dividendenansprüche und des Bezugsrechts war, dass die Aktionäre die Aroundtown-Aktien am Abend des 29. Juni 2018 um 23.59 Uhr MEZ auf ihrem jeweiligen Depot gehalten haben; spätere Übertragungen auf oder von dem Depot, mit Ausnahme von Berichtigungsbuchungen aufgrund verkaufter, aber noch nicht übertragener Aktien, hatten keinen Einfluss auf den Besitz der Bezugsrechte.

c) Voraussichtlicher Terminplan

27. Juni 2018

Hauptversammlung der Aroundtown

28. Juni 2018

Veröffentlichung des Bezugsangebots auf der Internetseite von Aroundtown

Beginn der Bezugsfrist

Beginn des Handels der Aroundtown-Aktien „ex Dividende“

Bis spätestens 2. Juli 2018

Einbuchung der Dividendenansprüche und der mit dem Anteiligen Dividendenanspruch untrennbar verbundenen Bezugsrechte in die Aktionärsdepots gemäß dem Depotsaldo am 29. Juni 2018 am Abend (mit Ausnahme von Berichtigungsbuchungen).

5. Juli 2018 (drei Handelstage vor Ende der Bezugsfrist)

Festsetzung des Bezugspreises und -verhältnisses und Bekanntgabe auf der Internetseite von Arountown

10. Juli 2018

Ende der Bezugsfrist

13. Juli 2018

Bekanntgabe der Teilnahmequote

Beschluss des Verwaltungsrates zur Kapitalerhöhung durch Ausgabe der Neuen Aktien

Durchführung der Kapitalerhöhung

17. Juli 2018

Ausschüttung (i) der Bardividende, (ii) des Restbetrags (iii) des Sockeldividendenanteils

20. Juli 2018

Zulassung der Neuen Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*)

23. Juli 2018

Erster Handelstag, Einbeziehung der Neuen Aktien in die existierende Notierung

Buchmäßige Lieferung der bezogenen Neuen Aktien

d) Gemischte Ausübung des Wahlrechts

Die Aktionäre mussten die Wahl nicht einheitlich für alle ihre Aktien treffen (auch wenn sie in einem einzigen Depot gehalten werden), sondern konnten wählen, ob sie die Dividende (i) nur für alle Aktien in bar oder (ii) für alle Aktien als Aktiendividende oder (iii) in bar für einen Teil ihrer Aktien und als Aktiendividende für den anderen Teil ihrer Aktien erhalten möchten. Für den Dividendenanspruch jeder einzelnen Aktie konnte jedoch nur (i) eine Barauszahlung oder (ii) die Aktiendividende verlangt werden.

e) Unwiderruflichkeit der getroffenen Wahl

Aktionäre, die ihr Wahlrecht ausgeübt hatten, konnten diese einmal getroffene Wahl nicht widerrufen.

f) Einzelheiten zur Wahl der Dividende in bar

Der Hauptversammlung wurde am 27. Juni 2018 eine Dividende pro Arountown-Aktie von EUR 0,234 (brutto) vorgeschlagen und beschlossen. Die Dividende in bar, abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer, wird voraussichtlich am 17. Juli 2018 über die Depotbanken ausbezahlt. Da Investoren die Möglichkeit hatten, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, wird die reine Bardividende in Form von zwei Barbuchungen ausgezahlt. Bei der ersten Buchung erhält der Aktionär den Sockeldividendenanteil von EUR 0,0702 je gehaltener Aktie abzüglich der von der Depotbank an die Finanzverwaltung zu zahlenden Kapitalertragsteuer auf den gesamten

Dividendenbetrag von EUR 0,234 (brutto) je gehaltener Aktie. Für Aktionäre, die nur der luxemburgischen Kapitalertragsteuer (15%) unterliegen, beträgt der Auszahlungsbetrag für den Sockeldividendenanteil ca. EUR 0,03 je gehaltener Aktie. Der volle Sockeldividendenanteil wird dem Aktionär gutgeschrieben, wenn er nicht kapitalertragsteuerpflichtig ist (z.B. wenn ein Antrag auf Befreiung vorliegt). Im Zuge der zweiten Buchung erhält der Anleger einen Betrag von netto EUR 0,1638 je gehaltener Aktie, d.h. ohne weitere Abzüge, da die Kapitalertragsteuer auf den gesamten Dividendenbetrag bereits bei der ersten Buchung einbehalten wurde. Aktionäre, die sich dafür entschieden haben, ihre Dividende ausschließlich in bar zu erhalten, konnten dies ihrer Depotbank mitteilen, mussten aber während der Zeichnungsfrist keine besonderen Schritte unternehmen.

g) Einzelheiten zur Wahl der Aktiendividende

aa) Teilweise Barausschüttung

Der Dividendenanteil von EUR 0,0702 unterlag nicht dem Wahlrecht des Aktionärs und wird daher in jedem Fall - unabhängig davon, ob er sich nur für die Bardividende oder für die Aktiendividende entschieden hat - nach Abzug der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer in bar an alle Aktionäre ausgezahlt. Der Sockeldividendenanteil dient dazu, die mögliche Steuerschuld des Aktionärs (Verrechnungssteuer) im Hinblick auf den gesamten Dividendenanspruch von EUR 0,234 (brutto) je Aktie abzudecken. Dadurch wird sichergestellt, dass ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entschieden hat, keine zusätzliche Barzahlung leisten musste, um seine mögliche Steuerpflicht zu erfüllen. Für den verbleibenden Teilbetrag von EUR 0,1638 konnte der Aktionär frei wählen, ob er (i) ihn in bar erhalten oder (ii) zur Zeichnung neuer Aktien einbringen möchte.

bb) Informationen zu den Neuen Aktien

Zu den Neuen Aktien siehe oben unter IV.2.

cc) Festsetzung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis wurde zusammen mit dem Bezugspreis drei Handelstage vor Ablauf der Bezugsfrist am 5. Juli 2018 auf der Internetseite von Aaroundtown unter www.aroundtown.de/investor-relations/general-meeting/agm-2018 unter dem Link "Information regarding the scrip dividend" veröffentlicht. Das Bezugsverhältnis ist das Verhältnis von (i) dem Ergebnis der Division des Referenzpreises durch EUR 0,1638 abzüglich 3,0% dieses Ergebnisses und abgerundet auf vier Dezimalstellen, zu (ii) einer Neuen Aktie.

dd) Festsetzung des Bezugspreises

Der Bezugspreis entspricht der Anzahl der zur Zeichnung einer Neuen Aktie abzugebenden und einzubringenden Anteiligen Dividendenansprüche, multipliziert mit EUR 0,1638 und abgerundet auf vier Dezimalstellen. Reichten die Anteiligen Dividendenansprüche eines Aktionärs nicht aus, um den Bezug einer vollen Neuen Aktie abzudecken, wird dies durch eine Dividendenzahlung in bar ausgeglichen. Dies bedeutet, dass Aktionäre, deren Anteiligen Dividendenansprüche, für die eine Aktiendividende gewählt wurde, für eine volle neue Aktie nicht ausreichten, den jeweiligen Restbetrag in bar erhalten.

ee) Gebühren und Kosten der Aktienzeichnung

Aktionären, die sich für den Erhalt der Aktiendividende entschieden haben, können Depotbankgebühren anfallen. Die Aktionäre sollten sich vorab direkt mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen. Kosten, die den Aktionären als Depotkunde von Depotbanken in Rechnung gestellt werden, können von Aaroundtown oder Berenberg nicht erstattet werden. Die Wahl der Aktiendividende kann angesichts der anfallenden Kosten unwirtschaftlich sein, insbesondere für Aktionäre, die nur eine geringe Anzahl von Aaroundtown-Aktien halten.

The information in this document is not intended for distribution in the USA, Australia, Canada or Japan, or for publication in the USA, Australia, Canada or Japan.

ff) Ausübung des Wahlrechts auf Erhalt der Aktiendividende und Lieferung der Neuen Aktien

Haben sich die Aktionäre für den Bezug der Aktiendividende entschieden, mussten sie ihrer Depotbank unter Verwendung des ihnen von ihrer Depotbank hierfür zur Verfügung gestellten Formulars rechtzeitig vor Ablauf der Bezugsfrist während der üblichen Geschäftszeiten ihrer Depotbank mitteilen, dass sie ihr Bezugsrecht ausüben wollen und die den ausgeübten Bezugsrechten entsprechenden Anteiligen Dividendenansprüche an Berenberg durch Ausfüllen und Unterzeichnen des Formulars abtreten.

Die Anteiligen Dividendenansprüche wurden an Berenberg als Treuhänderin unter der Bedingung abgetreten, dass Berenberg die abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche als Sacheinlage an Aroundtown gegen Zeichnung neuer Aktien im Bezugsverhältnis zu dem Bezugspreis im eigenen Namen für Rechnung der Aktionäre mit der Verpflichtung überträgt, nach Zeichnung und Durchführung der Kapitalerhöhung die Neuen Aktien an die einzelnen Aktionäre zu übertragen.

Es wird erwartet, dass die Neuen Aktien am 23. Juli 2018 an die Depotbanken geliefert werden.

5. Zulassung zum Handel an der Börse

Die Zulassung der Neuen Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) wird voraussichtlich am oder um den 20. Juli 2018 erfolgen. Die Notierung der Neuen Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 23. Juli 2018 beginnen, indem die Neuen Aktien in die Notierung der bestehenden Aktien einbezogen werden.

6. Steuerliche Behandlung

Die folgende kurze Erklärung erhebt nicht den Anspruch, alle notwendigen Informationen über die steuerliche Behandlung der Dividende zu geben und ersetzt nicht die individuelle Beratung durch einen Steuerberater.

a) Steuerliche Behandlung in Luxemburg

Dividendenausschüttungen der Gesellschaft unterliegen in Luxemburg einer Kapitalertragsteuer von 15%, es sei denn, es besteht eine Ausnahmeregelung. Zur Vermeidung von Zweifeln wird die Kapitalertragsteuer auf den Bruttobetrag der gesamten Dividende (Bardividende und/oder Aktiendividende, die „**Gesamtdividende**“) berechnet und von der Gesellschaft abgezogen und an das zuständige Finanzamt der Luxemburger Direktsteuerverwaltung (*Administration des Contributions Directes*) abgeführt. Die verbleibende Nettodividende soll an die Aktionäre ausgeschüttet werden.

Die luxemburgische Kapitalertragsteuer ist innerhalb von 8 Tagen nach Bereitstellung der Mittel durch die Gesellschaft an die Aktionäre fällig. Die Gesellschaft wird im gleichen Zeitraum eine Kapitalertragsteuererklärung (Modell 900E) abgeben.

Wenn der Aktionär Anspruch auf einen ermäßigten Kapitalertragsteuersatz (wie im jeweiligen Steuerabkommen vorgesehen) oder eine Kapitalertragsteuerbefreiung hatte, kann er bei der luxemburgischen Direktsteuerverwaltung (*Administration des Contributions Directes*) einen Antrag auf Erstattung der zu viel gezahlten Beträge stellen.

b) Steuerliche Behandlung in Deutschland

Die Gesellschaft muss in Luxemburg auf Dividendenzahlungen - unabhängig davon, ob diese in bar oder als Aktiendividende ausgezahlt werden - 15 % Steuer einbehalten, soweit ein Aktionär nicht Anspruch auf eine Beteiligungsbefreiung nach dem nationalen Recht oder dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen hat. In Deutschland wird von der inländischen Depotbank oder einem anderen depotführenden Finanzdienstleistungsinstitut eine deutsche Steuer von 26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag auf die Gesamtdividende einbehalten, während in Luxemburg bereits einbehaltene Steuern in voller Höhe angerechnet werden.

Soweit der Gesellschafter kirchensteuerpflichtig ist, erhöht sich die Steuerschuld entsprechend. Die Kirchensteuer wird ebenfalls einbehalten, es sei denn, der Aktionär hat der Weitergabe seiner Daten an das Bundeszentralamt für Steuern widersprochen (Sperrvermerk). Die Höhe des Kirchensteuerabzugs hängt von der Religion und dem Wohnort des Aktionärs ab.

Die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ist durch die Auszahlung des Sockeldividendenanteils auch dann gedeckt, wenn sich der Aktionär für die Aktiendividende entschieden hat. Die auszahlenden Institute können die auf den gesamten Dividendenanspruch entfallende Kapitalertragsteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Der verbleibende Differenzbetrag wird den Aktionären gutgeschrieben.

Unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. Freistellungsbescheinigungen und Nichtveranlagungsbescheinigungen, sind Ausnahmen vom Abzug der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) möglich. In solchen Fällen, in denen die luxemburgische Kapitalertragsteuer nicht vollständig angerechnet werden kann, weil die deutsche Kapitalertragsteuer tatsächlich unter 15% liegt, kann der Aktionär die Anrechnung dieser ausländischen Steuer im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung geltend machen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

7. Nachreichen von vertraulichen Informationen

Die Angaben, die in diesem Informationsdokument gemäß § 5 Abs. 3d des Luxemburger Prospektgesetzes und § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 5 WpPG offen gelassen wurden, sind auf der Internetseite von Aroundtown unter www.aroundtown.de/investor-relations/general-meeting/agm-2018 unter dem Link "Information regarding the scrip dividend" veröffentlicht.

Luxemburg, 13. Juli 2018

Aroundtown SA

Der Verwaltungsrat